

Verein für Vogel- und Wildtierpflege Schaffhausen

Statuten

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Vogel- und Wildtierpflege Schaffhausen" nachstehend bezeichnet als „Verein“ besteht mit Sitz in Schaffhausen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt - unter Ausschluss jeglicher Erwerbszwecke - eine professionelle und artgerechte Betreuung von kranken oder verletzten Wildvögeln und andern Wildtieren.

Diesen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen:

- a) durch die Vermittlung, Unterstützung und der Pflege von verletzten oder pflegebedürftigen Wildvögeln und soweit möglich von andern Wildtieren;
- b) in seiner Tätigkeit als Beratungs- und Anlaufstelle zum Umgang mit gefundenen Wildvögeln;
- c) durch Wissensvermittlung;
- d) durch Zusammenarbeit mit dem Schaffhauser Tierschutz sowie weiteren zielverwandten Organisationen;
- e) durch Information der Mitglieder.

Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks weitere Aufgaben übernehmen und Dienste anbieten.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung an den Vorstand. Eine allfällige Ablehnung einer Aufnahme kann ohne weitere Begründung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um die Sache der Vogelpflege in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

Die Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

Artikel 4: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen und durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung bei juristischen Personen.

Artikel 5: Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und ist damit auf Ende des Geschäftsjahres wirksam. Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn das Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt hat.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann ohne weitere Begründung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein.

Artikel 6: Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle

Artikel 7: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage (Datum des Versandes).

Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ausserordentlicherweise ist eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen, falls es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind unter Angabe der zu stellenden Anträge schriftlich an den Vorstand einzureichen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin. Auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder hat eine geheime Abstimmung oder Wahl zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls;
- b) Genehmigung des Jahresberichts;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;

- d) Abnahme des Revisorenberichtes und Entlastung des Kassiers;
- e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- f) Beschlussfassung über Mitglieder-Anträge, sofern diese bis spätestens zehn Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden;
- g) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Revisionsstelle;
- h) Revision der Statuten;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand kann jederzeit eine Urabstimmung durchführen.

Artikel 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

In den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind, insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen;
- b) die Rechnungsführung;
- c) die Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederversammlungen;
- d) Die Aufnahme oder der Ausschluss von Mitgliedern;

Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin. Bei einzelnen Ausgaben von mehr als 10'000 Franken ist eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich.

Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin führen namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Für einzelne Ausgaben bis maximal 1'000 Franken bzw. 5'000 pro Jahr sind der Präsident und der Kassier alleine verfügungs- und zeichnungsberechtigt.

Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten.

Artikel 9: Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren einen Revisor oder eine Revisorin oder eine Treuhandgesellschaft. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle prüft zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung, den Vermögensstand sowie die Kassenführung.

Artikel 10: Finanzierung

Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind insbesondere die folgenden Einnahmen vorgesehen:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Spenden und Legate;
- c) Beiträge von Behörden, Korporationen und Vereinen;
- d) Erlös von besonderen Aktionen.

Artikel 11: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 12: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen stattfinden. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Im Falle der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und einer Mitgliederversammlung Bericht und Abrechnung zu erstatten.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist auf eine andere steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher oder gleicher Zwecksetzung zu übertragen.

Artikel 13: Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 14. August 2014 und treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2015 in Kraft.

Schaffhausen, 29. Oktober 2015

Der Präsident

Die Aktuarin

Benjamin Homberger

Sarah Poli